

Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2023

Nr. 2023/277

Beiträge 2022 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) tragen die Einwohnergemeinden die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV. Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2022

Beiträge an private Haushalte	Fr.	115'186'498.93
./.. Beiträge vom Bund	Fr.	29'671'646.00
Saldo	Fr.	85'514'852.93

Die Ergänzungsleistungen zur AHV 2022 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 85'514'852.93.

2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlungen der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2022/430 vom 21. März 2022 und RRB Nr. 2022/1156 vom 16. August 2022)	Fr.	90'850'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr.	85'514'852.93
Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden	Fr.	5'335'147.07

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt eine Entlastung der Einwohnergemeinden von Fr. 5'335'147.07.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV 2022 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 85'514'852.93 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss RRB Nr. 2022/430 vom 21. März 2022 und Nr. 2022/1156 vom 16. August 2022 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 5'335'147.07 wird genehmigt.
- 3.3 Die Rückerstattung an die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2021. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Gutschrift in der Jahresrechnung 2022 auf das Konto 5320.3631.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern; Amtscontrolling AGS
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ALB, CIR, Admin (2023-003)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe Ddl
Präsidien der Einwohnergemeinden (107)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand AGS/ZED
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand AGS/ZED
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen